

BVGer D-4178/2015 vom 8. September 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4178_2015

FR: TAF D-4178/2015 du 8 septembre 2015

IT: TAF D-4178/2015 del 8 settembre 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM (neu: SEM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann im Geltungsbereich des Asylgesetzes die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Nach Prüfung der Akten durch das Gericht ist vorliegend festzustellen, dass sich in den Vorbringen der Beschwerdeführenden keine konkreten Anhaltspunkte finden lassen, wonach sie in ihrem Heimatland gezielten asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt waren respektive solche ernsthaft zu befürchten hatten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vollumfänglich auf die vorinstanzlichen, unter Bst. C.b vorstehend zusammengefassten Erwägungen verwiesen werden, denen in der Beschwerdeschrift nichts Stichhaltiges entgegeng gehalten wird. So werden darin bezüglich der Asylgründe von C._____ lediglich Textstellen unter anderem aus einem Bericht von Human Rights Watch zitiert, die sich nicht direkt auf C._____ respektive nicht einmal auf Zwangsrekrutierungen durch die YPG, sondern auf die Rekrutierung von Jugendlichen durch die Freie Syrische Armee, den Islamischen Staat, die Al-Nusra-Front und die Ahrar Al-Sham beziehen. Im Zusammenhang mit den Vorbringen des Beschwerdeführers zu den Aufträgen durch die YPG wird in der Beschwerdeschrift sodann nur gemutmasst, dass der Beschwerdeführer gegenüber der YPG nicht langfristig einen erneuten Einsatz im Kriegsgebiet hätte verweigern können. Damit wird allerdings nicht dargelegt, inwiefern ein weiterer entsprechender Auftrag seitens der YPG als solcher genügend intensiv gewesen wäre, um als ernsthafter Nachteil im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu gelten. Zudem deutet aufgrund der Aktenlage nichts darauf hin und wird in der Beschwerde im Übrigen auch nicht vorgebracht, dass der Beschwerdeführer bei einer Ablehnung eines weiteren entsprechenden Auftrags asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen wäre. Der angedeutete mögliche Verlust der Arbeitsstelle (vgl. Akten SEM A 15 F65 und Beschwerdeschrift S. 6 oben) stellt jedenfalls keinen ernsthaften Nachteil im Sinne des Asylgesetzes dar.

E. 5.2

Bezüglich der mit der Beschwerdeschrift eingereichten Beweismittel ist sodann Folgendes festzuhalten: Sowohl die "Waffenbesitzkarte" als auch der "Marschbefehl" liegen lediglich als Farbkopie vor. Kopien weisen allerdings einen geringen Beweiswert auf, da Manipulationen nicht ausgeschlossen werden können. Es ist sodann weder aus der Beschwerdeschrift noch aus der "Waffenbesitzkarte" selbst ersichtlich, was der Beschwerdeführer daraus - im Hinblick auf eine allfällige asylrelevante Gefährdung - ableiten möchte. Dass er für die YPG arbeitete, wurde beziehungsweise wird jedenfalls weder von der Vorinstanz noch vom Bundesverwaltungsgericht angezweifelt. Schliesslich ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer den angeblich am 20. Dezember 2013 erhaltenen "Marschbefehl" im vorinstanzlichen Verfahren mit keinem Wort erwähnte. Entsprechend kann den Aussagen des Beschwerdeführers auch kein Hinweis darauf entnommen werden, dass er wegen dieses Marschbefehls künftigen Militärdienst in der syrischen Armee oder andere Konsequenzen befürchtete und deshalb das Heimatland verliess. Vielmehr brachte er anlässlich der Anhörung vor, er habe vielleicht ein Reservistenaufgebot erhalten, aber davon wisse er nicht ganz genau, weil er nicht anwesend sei (A 15 F98). Es gelingt ihm daher nicht, gestützt auf das im Beschwerdeverfahren eingereichte Beweismittel asylrelevante Konsequenzen glaubhaft zu machen.

E. 5.3

Nach dem Gesagten ist es den Beschwerdeführenden nicht gelungen, eine asylrelevante Gefährdung in ihrem Heimatland nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das SEM hat demzufolge zu Recht ihre Flüchtlingseigenschaft verneint und die Asylgesuche abgelehnt. Auch die übrigen Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.3

Mit der angefochtenen Verfügung wurden die Beschwerdeführenden wegen gegenwärtiger Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Weitere Ausführungen zur Frage des Wegweisungsvollzugs erübrigen sich daher.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Aufgrund vorstehender Erwägungen erweisen sich die Beschwerdebegehren als aussichtslos. Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung

im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist daher - trotz ausgewiesener Sozialhilfeabhängigkeit der Beschwerdeführenden - abzuweisen.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.